

29. Welche Folgen hat die rechtskräftige Erledigung des Nachverfahrens auf ein im Wechselprozeß noch schwebendes Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil?

R.P.D. §§ 599, 600.

I. Zivilsenat. Urf. v. 4. Oktober 1911 i. S. Priv.-Tel.-Gesellsch. m. b. H.  
(Rf.) w. D. W. (Befl.). Rep. I. 269/11.

- I. Landgericht II Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war auf Grund eines von ihm akzeptierten Wechsels im Wechselprozeße durch Vorbehaltsurteil des Landgerichts vom 28. Februar 1910 verurteilt, an die Klägerin 20000  $\mathcal{M}$  nebst Zinsen und Unkosten zu zahlen. Auf die Berufung des Beklagten änderte das Kammergericht durch Entscheidung vom 16. Juni 1910 dieses Urteil und wies die Klage ab. Die Klägerin legte am 28. Juli 1910 Revision ein, die aber, da sie in dem Termine zur mündlichen Verhandlung über das Rechtsmittel ausblieb, durch Versäumnisurteil vom 19. Juni 1911 zurückgewiesen wurde.

Nach Einlegung der Revision betrieben die Parteien in der ersten Instanz das Hauptverfahren. Dies führte zu einem Urteile vom 3. Oktober 1910, wodurch das Landgericht sein Vorbehaltsurteil vom 28. Februar 1910 aufhob und die Klage abwies. Das neue Urteil des Landgerichts wurde am 17. Oktober 1910 zugestellt und erwuchs durch Ablauf der Berufungsfrist in Rechtskraft.

Auf den Einspruch der Klägerin hat das Reichsgericht sein Versäumnisurteil vom 19. Juni 1911 aufrecht erhalten.

Gründe:

„Der Einspruch ist in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt, kann aber zu einer Aufhebung des Versäumnisurteils nicht führen, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil nach Einlegung der Revision im ordentlichen Verfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Abweisung der Klage ergangen ist. Die Revision bezweckt die Wiederherstellung der durch den Vorbehalt auflösend bedingten Verurteilung des Beklagten. Eine solche Verurteilung aber hat keinen Sinn und Zweck, wenn bereits rechtskräftig feststeht, daß die Bedingung eingetreten ist, d. h. wenn der Beklagte durch die vorbehaltene Aus-

führung seiner Rechte die endgültige Abweisung der Klage erlangt hat. Vorverfahren und Nachverfahren sind Bestandteile eines einheitlichen Prozesses, dessen Gegenstand der Wechselanspruch ist und bleibt. Das Urteil, das unter Vorbehalt der Rechte ergeht, ist zwar in betreff der Rechtsmittel und der Zwangsvollstreckung als Endurteil anzusehen (§ 599 Abs. 3 ZPO.), hat aber im übrigen nur die Natur eines Zwischenurteils. Wenn sich, bevor über ein Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil entschieden ist, im Nachverfahren bereits ergeben hat, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war (§ 600 Abs. 2 ZPO.), und dieses Endurteil in Rechtskraft erwachsen ist, so ist damit auch der ganze Rechtsstreit beendet und das Rechtsmittelverfahren über das Vorbehaltsurteil gegenstandslos geworden.“